

Teilrevision der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK)

Änderung vom 26. September 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den
Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ und Artikel 5 Absatz 3, 14 und
16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom
19. Oktober 1988²⁾ sowie § 134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes
vom 3. Dezember 1978³⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993⁴⁾ (Stand 1. Juli 2002) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK)

§ 1 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Sie regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983⁵⁾ und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988⁶⁾.

² In den Anhängen regelt sie das Verhältnis zwischen kantonalen und kommunalen Bewilligungsverfahren.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die KABUW setzt sich zusammen aus den Departementssekretärinnen oder Departementssekretären des Bau- und Justizdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes, den Chefinnen oder Chefs der Ämter für Raumplanung, Umwelt, Wirtschaft und Arbeit, Verkehr und Tiefbau, Landwirtschaft sowie Wald, Jagd und Fischerei. Sie konstituiert sich selber.

1) [SR 814.01.](#)

2) [SR 814.011.](#)

3) [BGS 711.1.](#)

4) [BGS 711.15.](#)

5) [SR 814.01.](#)

6) [SR 814.011.](#)

GS 2017, 45

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Leitverfahren ist das Gestaltungsplan- oder das Erschliessungsplanverfahren. Wird kein solches durchgeführt, ist das Baubewilligungs- oder das Ausnahmegewilligungsverfahren gemäss § 38^{bis} des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978¹⁾ das Leitverfahren. Vorbehalten bleiben das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994²⁾ und die Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft (BoVO) vom 24. August 2004³⁾.

§ 9 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Bei UVP-pflichtigen Anlagen tritt die Projektleitung in Absprache mit der zuständigen Behörde mit weiteren Bewilligungsbehörden in Kontakt und fordert sie zur Stellungnahme im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 UVPV⁴⁾ auf.

³ Bei Anlagen, die einer Rodungsbewilligung bedürfen, ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei für die Anhörung des Bundesamtes zuständig.

§ 15 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² Überlässt das Bundesrecht die Bezeichnung des massgeblichen Verfahrens dem kantonalen Recht, so wird die Umweltverträglichkeit im Rahmen des Leitverfahrens nach § 5 dieser Verordnung geprüft.

^{2bis} In begründeten Fällen, insbesondere wenn im Gestaltungsplanverfahren keine umfassende Prüfung möglich ist, kann die KABUW in Absprache mit den zuständigen Behörden festlegen, dass die Umweltverträglichkeit in zwei Stufen geprüft wird.

³ Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 42 USG⁵⁾ ist das Amt für Umwelt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 15^{bis} (neu)

a) Teilprojektleitung

¹ Das Amt für Umwelt bestimmt zur koordinierten Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Teilprojektleitung.

² Die Teilprojektleitung sorgt vorab dafür, dass der Beurteilungsbericht frist- und sachgerecht erarbeitet wird und die betroffenen Amtsstellen des Kantons, benachbarter Kantone und des Bundes frühzeitig zur Stellungnahme aufgefordert werden.

³ Die Aufforderung zur Stellungnahme sowie eine allfällige zeitliche Staffelung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Projektleitung.

⁴ Für die Belange der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Teilprojektleiter oder die Teilprojektleiterin direkt Ansprechperson.

1) BGS [711.1](#).

2) BGS [921.11](#).

3) BGS [923.12](#).

4) SR [814.011](#).

5) SR [814.01](#).

§ 15^{ter} (neu)

b) Abstimmen auf das Leitverfahren

¹ Die zuständige Behörde hat das Gesuch nach den Vorschriften über das massgebliche Verfahren im Amtsblatt und im Publikationsorgan der Standortgemeinde öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist insbesondere auf die Durchführung einer UVP und die Offenlegung des Umweltverträglichkeitsberichtes hinzuweisen.

² Das Amt für Umwelt verfasst vor der öffentlichen Auflage einen Beurteilungsbericht. Dieser wird zusammen mit dem Entscheid gemäss Artikel 20 UVPV¹⁾ öffentlich aufgelegt.

³ Das Amt für Umwelt ergänzt auf Anfrage der zuständigen Behörde den Beurteilungsbericht, wenn im massgeblichen Verfahren umweltrelevante Einsprachen eingehen.

⁴ Weicht die zuständige Behörde bei der Beurteilung des Projektes von den Anträgen des Amtes für Umwelt ab, so hat sie dies zu begründen.

§ 15^{quater} (neu)

Zugänglichkeit des Entscheides im Sinne von Artikel 20 UVPV²⁾

¹ Die öffentliche Auflage im Sinne von Artikel 20 UVPV³⁾ wird von der zuständigen Behörde veranlasst. Im Rahmen des Gestaltungsplan- oder des Erschliessungsplanverfahrens erfolgt die Auflage durch den Regierungsrat nach der entsprechenden Genehmigung.

² Die Auflagefrist entspricht der jeweiligen Beschwerdefrist.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der §§ 5, 9, 15, 15^{bis}, 15^{ter} und 15^{quater} bedürfen der Genehmigung des Bundes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) [SR 814.011.](#)

2) [SR 814.011.](#)

3) [SR 814.011.](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, 26. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/1657 vom 26. September 2017.

Veto Nr. 402, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2017.